



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

33
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 30. Januar 2017

Nummer 4

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung				
57.	Öffentliche Belobigung h i e r : Klaus-Dieter-Irmer	Seite 34	64.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 39
58.	Planfeststellungsverfahren der Amprion GmbH h i e r : Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem	Seite 34	65.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 39
59.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 18 REK, Rhein-Erft- Kreis	Seite 36	E	Sonstige Mitteilungen	
60.	Denkmalschutz h i e r : Bodendenkmal Bunker Westwallanlage	Seite 36	66.	Liquidation h i e r : Elternbriefe du und wir e.V.	Seite 39
61.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erledigung von Dienstleistungen zur Unterhaltung eines Schulgebäudes mit Turnhalle zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband Gangel-Selfkant	Seite 37	67.	Liquidation h i e r : Iranisches Frauen- und Kulturzentrum Aachen (Yarin) e.V.	Seite 39
62.	Verfahren im Wasserrecht nach UVPG § 3c h i e r : Erftverband, Gruppenklärwerk Nörvenich	Seite 38	68.	Liquidation h i e r : Wanderfreunde Erfttal Sindorf e.V.	Seite 39
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		69.	Liquidation h i e r : Tauchsportclub Bergisch Gladbach e.V.	Seite 39
63.	Änderung der Satzung der Kreissparkasse Heinsberg vom 21. November 2016	Seite 38	70.	Liquidation h i e r : Reitverein Lerchenhof	Seite 40
			71.	Liquidation h i e r : Gruppe Kreativ e.V.	Seite 40
			72.	Liquidation h i e r : Institut für Angewandte Pharmazie – IFAP e.V. Köln	Seite 40
			73.	Literaturhinweis	Seite 40

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

57. Öffentliche Belobigung h i e r : Klaus-Dieter-Irmer

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02-R2/16

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Herrn Klaus-Dieter Irmer aus Bonn in Anerkennung seiner am 31. August 2015 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 17. Januar 2017 in Bonn vom 1. Bürgermeister der Stadt Bonn Herrn Reinhard Limbach ausgehändigt.

Köln, den 20. Januar 2017

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

Abl. Reg. K 2017, S. 34

58. Planfeststellungsverfahren der Amprion GmbH h i e r : Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem

Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.4 – 4/12

Köln, den 20. Januar 2017

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30. Dezember 2016 – Az. 25.3.4 – 4/12 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem, Bl. 4215, der Amprion GmbH gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW festgestellt worden.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 31. Januar 2017 bis zum 13. Februar 2017

(jeweils einschließlich) bei den nachfolgend genannten Städten während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. 6.1 – Planung und Umwelt, Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, Zimmer 407, Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer A 120, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, Abteilung 6.61 – Stadtplanung, Zimmer 316, Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr;

Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Etage (Flur), Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus Deutz, Zimmer 14C46, Montag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr;

Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.11, Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Fachbereich Stadtplanung, Zimmer 314, Montag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen der genannten Städte zur jeweiligen Offenlage wird verwiesen.

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, schriftlich angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/energie_rommerskirchen/index.html eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Die Amprion GmbH plant im Regierungsbezirk Köln die Errichtung einer neuen rd. 35 km langen 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage (UA) Rommerskirchen auf dem Gebiet der Stadt Bergheim im Rhein-Erft-Kreis und der UA Sechtem auf dem Gebiet der Stadt Bornheim im Rhein-Sieg-Kreis. Das Vorhaben ist von der Amprion GmbH vollständig als Freileitung geplant. Der Neubau erfolgt vorwiegend in bestehenden Trassenräumen vorhandener Freileitungen. Dazu werden in Teilabschnitten vorhandene 220-kV- und 110-kV-Freileitungen demontiert. Im freiwerdenden Trassenraum der demontierten Freileitungen wird die neue Freileitung errichtet und die Stromkreise werden – soweit weiterhin benötigt – auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Der Plan der Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Rheinlanddamm 24, nachfolgend nur noch Vorhabenträgerin genannt, für den Neubau und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem, Bl. 4215, zwischen der UA Rommerskirchen und der UA Sechtem einschließlich

- des Rückbaus
 - der 220-kV-Freileitung Brauweiler – Rommerskirchen, Bl. 2357;
 - der 110-kV-Freileitung Pkt. Stommeln-Nord – Brauweiler, Bl. 1064 im Abschnitt von Pkt. Stommeln-Süd bis zur UA Brauweiler;
 - der 220-kV-Freileitung Brauweiler – Goldenbergwerk, Bl. 2351 im Abschnitt von der UA Brauweiler bis zum Pkt. Frechen;
 - der 220-kV-Freileitung Brauweiler – Pkt. Neuenahr, Bl. 4501 von der UA Brauweiler bis zur UA Sechtem;
 - der 110-kV-Freileitung Anschluss Bonner Wall, Bl. 0706 im Abschnitt von Pkt. Frechen bis zur UA Kalscheuren;
- der baulichen Anpassung (Neubau wie Rückbau einzelner Masten) bzw. Neuansbindung der
 - 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Opladen, Bl. 4515, im Bereich der UA Rommerskirchen,

- 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Opladen, Bl. 4560, am Pkt. Rommerskirchen-Ost,
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Pulheim, Bl. 0917, am Pkt. Stommeln-Süd,
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Stommeln-Nord – Brauweiler, Bl. 1064, am Pkt. Stommeln-Süd und am Pkt. Brauweiler-Nord,
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Brauweiler – Opladen, Bl. 2305, im Bereich der UA Brauweiler,
- 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Brauweiler, Bl. 4513, im Bereich der UA Brauweiler,
- 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Brauweiler – Koblenz, Bl. 4511, im Abschnitt Brauweiler – Pkt. Brauweiler-Süd,
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Brauweiler – Goldenbergwerk, Bl. 2351, am Pkt. Brauweiler-Süd und am Pkt. Frechen,
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Bonner Wall, Bl. 0706, im Abschnitt Pkt. Kalscheuren – UA Kalscheuren,
- 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Brauweiler – Koblenz, Bl. 4511, am Pkt. Brühl und im Abschnitt Pkt. Keldenich-Süd – UA Sechtem,
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Anschluss Bollenacker, Bl. 2389, am Pkt. Brühl,
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Goldenbergwerk – Wesseling, Bl. 0081, am Pkt. Brühl sowie
- der damit verbundenen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

im Regierungsbezirk Köln auf den Gebieten der kreisfreien Stadt Köln, der Städte Bergheim, Brühl, Frechen, Hürth, Pulheim und Wesseling im Rhein-Erft-Kreis sowie der Stadt Bornheim im Rhein-Sieg-Kreis wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (vgl. insbesondere Abschnitt A, Ziffer 7) festgestellt.

Die Feststellung des Plans erfolgt auf Grundlage von § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. den §§ 1 ff. EnLAG und den §§ 72 ff. VwVfG NRW. Der Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.“

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Rechtserwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über

die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

1. Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig) erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091), die durch die Verordnung vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2207) geändert worden ist, kann die Klage auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Die Zuleitung an das Gericht hat über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – EGVP – zu erfolgen.

Hinweis: Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

2. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Höchstspannungsfreileitung hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1 in 04107 Leipzig (Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig) gestellt und begründet werden.
3. Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

4. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

ABL. Reg. K 2017, S. 34

59. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 18 REK, Rhein-Erft-Kreis

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 18 REK des Landrates des Rhein-Erft Kreises – bestehend aus den Kerpener Ortsteilen Horrem, Götzenkirchen, Neubottenbroich und Sindorf – durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (5. Dezember 2016, Kennz. 1774184) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Frank Bausch, 50374 Erftstadt, mit Verfügung vom 19. Januar 2017 mit Wirkung vom 1. April 2017 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 18 REK des Landrates des Rhein-Erft Kreises bestellt.“

Bezirksregierung Köln

Köln, den 19. Januar 2017

gez. Schäfer

ABL. Reg. K 2017, S. 36

60. Denkmalschutz h i e r : Bodendenkmal Bunker Westwallanlage

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.14-12.11

Köln, den 17. Januar 2017

Ich habe die Stadt Stolberg veranlasst, folgendes Objekt gem. § 3 Abs. 4 DSchG NW aus der Denkmalliste zu löschen, da die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen:

Objekt: Bodendenkmal
Bunker der ehemaligen Westwallanlage
Gemarkung Stolberg, Flur 60,
Flurstücke 179 und 181
Stadt Stolberg

Die Löschung erfolgte bei der Stadt Stolberg unter der lfd. Nr. 30 am 28. November 2003.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2017, S. 36

61. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erledigung von Dienstleistungen zur Unterhaltung eines Schulgebäudes mit Turnhalle zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband Gangel-Selfkant

Die Gemeinde Selfkant und der Real-, Gesamt und Hauptschulzweckverband Gangel-Selfkant schließen gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV NW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband Gangel-Selfkant ist zur Unterhaltung des von ihm genutzten Schulgebäudes mit Turnhalle der Gemeinde Selfkant in 52538 Selfkant-Höngen, Pfarrer-Meising-Straße 1 b, verpflichtet. Zur Erledigung der laufenden Unterhaltung bedient er sich des bei der Gemeinde Selfkant beschäftigten Schulhausmeisters, zur Pflege der Außenanlagen des Schulgebäudes der technischen Mitarbeiter sowie der erforderlichen Maschinen und Fahrzeuge des Bauhofs der Gemeinde Selfkant. Die Rechte und Pflichten des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangel-Selfkant als Träger der Aufgaben werden hiervon nicht berührt.
- (2) Die Gemeinde Selfkant verpflichtet sich die Aufgaben nach Absatz 1 nach den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der Satzung des Zweckverbandes, den von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes gefassten Beschlüssen und den Vorgaben des Zweckverbandsvorstehers wahrzunehmen.

§ 2

- (1) Der Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband ersetzt der Gemeinde Selfkant ausschließlich den durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwand im Wege der Kostenerstattung.
- (2) Die Kostenerstattung für den Hausmeister beträgt entsprechend der Inanspruchnahme 50 % des gesamten Personalaufwands des eingesetzten Mitarbeiters.
- (3) Die Kostenerstattung für die technischen Mitarbeiter des Bauhofs erfolgt auf Basis der Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter und des Selbstkostenstundensatzes, die Kostenerstattung der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge ebenfalls nach den Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter und den von der Gemeinde Selfkant ermittelten Selbstkostenstundensätze der einzelnen Maschinen und Fahrzeuge.

- (4) Die Kostenerstattung ist fällig zum 20. Dezember eines jeden Haushaltsjahres und vom Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband auf Anforderung der Gemeinde Selfkant zu leisten.

§ 3

Für die von der Gemeinde Selfkant erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft. Sie ist unbefristet, kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende des Haushaltsjahres von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung erlischt ohne dass es einer Kündigung bedarf mit einer Liquidation des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes.

Für die Gemeinde Selfkant:	Für den Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband Gangel-Selfkant:
Selfkant, den 15. Dezember 2016 gez. W e v e r Gemeindeamtsrat	Gangel, den 15. Dezember 2016 gez. T h o l e n Zweckverbandsvorsteher

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 223) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW in Verbindung mit § 5 der Vereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 11. Januar 2017

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. N i c k e l

ABl. Reg. K 2017, S. 37

**62. Verfahren im Wasserrecht nach UVPG § 3c
h i e r : E r f t v e r b a n d , G r u p p e n k l ä r w e r k
N ö r v e n i c h**

Bezirksregierung Köln

54.2-3.1-15.0-(2.13)-3-A-360-Ner (zu 2212)

Köln, den 17. Januar 2017

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) (alt) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Neubau einer maschinellen Schlammmentwässerung auf dem Gruppenklärwerk Nörvenich erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. N e r l i c h

Abl. Reg. K 2017, S. 38

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**63. Änderung der Satzung der Kreissparkasse
Heinsberg vom 21. November 2016**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz hat als Vertretung des Trägers am 21. November 2016 die Satzung der Kreissparkasse Heinsberg neu beschlossen:

Satzung
der
Kreissparkasse Heinsberg
– Zweckverbandssparkasse des Kreises Heinsberg und
der Stadt Erkelenz –

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Kreissparkasse Heinsberg – Zweckverbandssparkasse des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz

– mit dem Sitz in Erkelenz ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Kreissparkasse Heinsberg“ führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

(1) Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz.

(2) Die Bildung von Trägerkapital ist ausgeschlossen.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 14 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der beiden Zweckverbandsglieder, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sind, beratend teil.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Absatz 1a SpkG NRW ist das Gebiet des Trägers und die Städteregion Aachen, der Rhein-Kreis Neuss, die Kreise Düren und Viersen sowie die Stadt Mönchengladbach.

§ 8

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. April 2009 außer Kraft.

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat die vorstehende Neufassung der Satzung am 9. Januar 2017 genehmigt.

Heinsberg, den 16. Januar 2017

Erster Beigeordneter der Stadt Erkelenz,
Dr. Hans-Heiner Gotzen
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Kreissparkasse Heinsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Heinsberg, den 16. Januar 2017

Erster Beigeordneter der Stadt Erkelenz,
Dr. Hans-Heiner Gotzen
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2017, S. 38

64. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3072851813, 301174090, 3073238168, 3073183448.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 13. April 2017 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 13. Januar 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 39

65. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410919041, 3423402233 und 3411065349, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 9. Januar 2017

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 39

E Sonstige Mitteilungen

66. Liquidation
h i e r : Elternbriefe du und wir e. V.

Der Verein (VR 20 VR 3257, AG Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

1. Herr Hubert Heeg, wohnhaft Schulstraße 11, 53127 Bonn,
2. Herr Andreas Altmeier, wohnhaft Griesegrund 4, 34414 Warburg,
3. Herr Dr. Michael Feil, wohnhaft Julius-Palm-Straße 1, 53225 Bonn,
4. Herr Dr. Ralph Poirel, wohnhaft In der Krumme 115, 53175 Bonn.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 39

67. Liquidation
h i e r : Iranisches Frauen- und Kulturzentrum Aachen (Yarin) e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein „Iranisches Frauen- und Kulturzentrum Aachen (Yarin) e. V.“ (Amtsgericht Aachen, VR-Nr. 5396) ist durch Beschluss vom 22. Mai 2016 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 39

68. Liquidation
h i e r : Wanderfreunde Erfttal Sindorf e. V.

Der Verein, Wanderfreunde Erfttal Sindorf e. V., (VR 100200, AG Köln) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den folgenden Liquidatoren anzumelden: Wolfgang Bertram, Am Keuschenend 125g, 50170 Kerpen, Manfred Borsch, Geilrather Weg 9, 50170 Kerpen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 39

69. Liquidation
h i e r : Tauchsportclub Bergisch Gladbach e. V.

Der Verein Tauchsportclub Bergisch Gladbach e. V. mit dem Sitz in Bergisch Gladbach (VR 501814, AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 39

70. Liquidation
h i e r : Reitverein Lerchenhof

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 10009 eingetragene Reitverein Lerchenhof e.V. ist zum 31. Dezember 2016 aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, Ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Holger Klein, Rosmarinheide 8, 53842 Troisdorf;
Maik Eubel, Am Reithof 15, 53797 Lohmar.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 40

71. Liquidation
h i e r : Gruppe Kreativ e. V.

Als alleiniger zu Vertretung berechtigter Liquidator des Vereins „Gruppe Kreativ e.V.“, Amtsgericht Siegburg (VR 2695), mit dem Sitz in Neunkirchen-Seelscheid mache ich die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 2016 hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei mir anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: Herr Schnell, Höfferhofer Straße 31, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 40

72. Liquidation
h i e r : Institut für Angewandte Pharmazie – IFAP e. V. Köln

Der Verein Institut für Angewandte Pharmazie – IFAP e.V., Köln (VR 13192 AG Köln) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger wenden sich bitte an die zuständigen Liquidatoren.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 40

73. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung, 130. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2017. 130. Lfg. Stand: Januar 2017, 286 S., 113,99 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2017, S. 40

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.